



Motion Luternauer Hans und Mit. über die Erhebung verursachergerechter Gebühren für sämtliche Amtshandlungen in allen zuständigen Bereichen des Kantons (M 365).

Eröffnet am: 27. Januar 2009 Finanzdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung als Postulat

Begründung:

Der Motionär fordert den Regierungsrat auf, sämtliche Gebühren auf das Verursacher- und Kostendeckungsprinzip zu überprüfen und wo nötig die entsprechenden Korrekturen sofort vorzunehmen. Das Gebührengesetz, in Kraft seit 1. Januar 1994, sei entsprechend anzupassen. Die einzelnen Gebührenverordnungen müssen überarbeitet und auf das revidierte Gebührengesetz abgestützt werden.

Beim Festlegen der Höhe von Gebühren gibt es drei ineinander greifende Prinzipien zu beachten:

a) Kostendeckungsprinzip

Das Kostendeckungsprinzip verlangt, dass der *Gesamtertrag* der Gebühren die *gesamten* Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf. Dies hat zur Folge, dass bei der Abgabebemessung eine gewisse Schematisierung oder Pauschalierung möglich ist. Dagegen begründet das Prinzip keine Pflicht zur kostendeckenden Gebührenerhebung. Das Kostendeckungsprinzip stellt eine Begrenzung nach oben dar.

b) Verursacherprinzip

Das Verursacherprinzip strebt die Vollkostendeckung an und stellt damit eine Begrenzung nach unten dar. Das Verursacherprinzip befasst sich auch mit der Zuordnung der Kosten, orientiert sich also nicht primär am Wert der für die Abgabe erhaltenen Gegenleistung.

c) Äquivalenzprinzip

Mit der Anwendung des Äquivalenzprinzips wird sichergestellt, dass die in Beachtung der beiden anderen Prinzipien erfolgende Beitragsbemessung auch *im Einzelfall* verhältnismässig, rechtsgleich und willkürfrei ist. Ein gewisser Ausgleich im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung und das Interesse der Privaten an der Leistung ist zulässig, ebenso in beschränktem Ausmass eine Pauschalierung aus Gründen der Verwaltungsökonomie. Das Äquivalenzprinzip wäre nicht erfüllt, wenn durch schematische Anwendung einer Gebührenberechnung speziellen, vom Durchschnittsfall klar abweichenden Situationen nicht oder nur ungenügend Rechnung getragen würde.

Die Bedeutung des Äquivalenzprinzips liegt in erster Linie bei den kostenunabhängigen (Benützungs-) Gebühren. Den kostenunabhängigen Gebühren steht keine konkrete staatliche Leistung gegenüber. Dazu zählen vornehmlich Benützungsgebühren oder Monopolabgaben, Ersatz- oder Lenkungsabgaben. Sie unterstehen dem Äquivalenzprinzip, nicht aber dem Kostendeckungsprinzip.

Bei kostenabhängigen Abgaben hingegen sind die Aufwendungen des Gemeinwesens betragsmässig feststellbar, weshalb das Kostendeckungsprinzip diesen Abgaben die notwendi-

ge Schranke setzt. Die kostenabhängige Abgabe ist ein Ersatz für den Aufwand des Gemeinwesens bzw. ein Entgelt für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen. Darunter fallen Verwaltungsgebühren oder berechenbare Benützungsggebühren. Diese Abgaben unterliegen dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip.

Kantonale Gebühren berechnen sich nach den Grundsätzen des Kostendeckungsprinzips (§ 8 und 12 Gebührengesetz) und des Äquivalenzprinzips (§ 7 Gebührengesetz). Die verursachergerechte Abgabebemessung führt weitgehend zu ähnlichen Ergebnissen wie das Äquivalenzprinzip. Durch die indirekte Berücksichtigung des Verursacherprinzips im Äquivalenzprinzip ist auch dieses im Gesetz enthalten. Somit ist das Gebührengesetz bereits entsprechend dem Anliegen des Motionärs formuliert. Wir sehen aus diesem Grund keinen Handlungsbedarf, das Gebührengesetz zu ändern.

Die Höhe der Gebühren ist konkret in den verschiedenen Gebührenverordnungen geregelt. Es besteht die Möglichkeit zur Festsetzung einer fixen oder einer variablen Gebühr. Fixe Gebühren sind solche, bei denen der Gebührenertrag für eine bestimmte Amtshandlung oder die Benützung einer öffentlichen Einrichtung zum vornherein unabänderlich feststeht. Bei variablen Gebühren steht die Gebührenschild in ihrer Höhe aufgrund des Anlasses noch nicht fest, sondern muss noch berechnet werden.

Bei der erstmaligen Festsetzung einer Gebühr wird die Höhe unter Berücksichtigung der oben genannten Prinzipien festgelegt. Dabei wird auch darauf geachtet, dass die Gebührenerhebung mit einem verhältnismässigen Verwaltungsaufwand erhoben werden kann. Alle zwei Jahre müssen die Gebührenverordnungen der Kostenentwicklung angepasst werden (§ 14 Abs. 1 Gebührengesetz). Somit zeigt sich, dass auch die vom Motionär geforderte Überprüfung der Gebühren bereits gesetzlich festgehalten ist. Die Departemente erhalten dabei vom Regierungsrat den Auftrag, die in ihrem Zuständigkeitsbereich fallenden Gebührenerlasse zu überprüfen. Dabei haben sie einerseits die Teuerung zu berücksichtigen. Andererseits haben sie aber auch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu beachten. Schliesslich ist bei der Überprüfung der Gebührenerlasse auch zu berücksichtigen, dass die angepasste Gebühr einen vernünftigen Frankenbetrag aufweist.

Die letzte Anpassung der Gebühren ist per 1. Januar 2010 erfolgt. Im Juli 2009 hatte der Regierungsrat den Departementen den Überprüfungsauftrag erteilt. Neben dem allgemeinen Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung (SRL Nr. 681) wurden noch folgende Gebührenverordnungen angepasst: Verordnung über die Gebühren im Schatzungswesen (SRL Nr. 686), Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes (SRL Nr. 705), Verordnung über den Gebührenbezug des Strassenverkehrsamtes (SRL Nr. 778) sowie Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (SRL Nr. 833). Bei diesen Anpassungen wurden einige Gebühren gesenkt (v.a. beim Gebührenbezug des Strassenverkehrsamtes) oder sind, da die Verwaltungshandlungen gar nicht mehr vorgenommen werden, sogar ganz entfallen (v.a. beim Staatsarchiv, Gebühren im Schatzungswesen). Andere Gebühren wurden aufgrund der Teuerungsberechnung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Oktober 2009 angepasst. Die Teuerungsanpassung erfolgte jedoch nicht, wenn der so berechnete Betrag im Verhältnis zum bisherigen Betrag nur eine geringfügige Erhöhung ergab. Aus diesem Grund wurde zudem bei sehr vielen Gebührenerlassen überhaupt von einer Anpassung abgesehen.

Angewandt auf die von Ihnen genannten Beispiele werden die im Gebührengesetz festgehaltenen Prinzipien wie folgt ausgelegt:

- Einbau von Heizöltanks
Für die Bewilligung zum Erstellen einer Anlage für wassergefährdende Flüssigkeiten wird die Höhe der Gebühr abhängig vom Fassungsvermögen des Tanks festgelegt. Der Verwaltungsaufwand hängt grundsätzlich nicht von der Tankgrösse ab, somit wird die Bewilligung von kleinen Tanks durch die Bewilligung von grossen Tanks subventioniert. Gemäss dem Kostendeckungsprinzip ist die Höhe der Gebühr zulässig, weil der Gesamter-

trag der Gebühren die gesamten Kosten nicht übersteigt. Mit dem Äquivalenzprinzip, das die Verhältnismässigkeit im Einzelfall sicherstellen soll, lässt sich begründen, weshalb ein kleiner Tank weniger belastet wird als ein grosser Tank: Falls die Gebühr für alle Tanks gleich hoch wäre, wäre der Betrag, unter Berücksichtigung des Einzelkostendeckungsprinzips, für die Bewilligung von kleinen Tanks unverhältnismässig hoch.

- Eintrag von Eigentum in das Grundbuch

Die Grundbuchgebühren haben den Charakter einer Gemengsteuer (§ 23 Abs. 2 Grundbuchgesetz). Bei einer Gemengsteuer handelt es sich um eine Verbindung von Gebühr und Steuer. Eine Steuer ist voraussetzungslos, d.h. ohne Rücksicht auf eine Gegenleistung des Staates zur erbringen. Somit unterliegen sie nicht dem Kostendeckungsprinzip. Nur die reine Gebühr unterliegt dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip.

Die Gebührensätze für die Eigentumsübertragung sowie die Errichtung von Grundpfandrechten stellen Abgaben dar, die das Entgelt für die Eintragung im Grundbuch mit einer indirekten Steuer aus dem Akt der Eintragung verbinden. Davon zu unterscheiden sind die Grundbuchgebühren im eigentlichen Sinne. Diese unterstehen dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip.

Die gemachten Ausführungen zeigen auf, dass die vom Motionär geforderten Prinzipien im Gesetz und in der Praxis des Kantons Luzern festgehalten und umgesetzt werden. Zudem werden die bestehenden Gebühren regelmässig überprüft. Die Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz lassen aber durchaus einigen Handlungsspielraum offen, den die Verwaltung nach bestem Wissen und Gewissen nützt. Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 20.04.2010 / Beschluss-Nr: 397